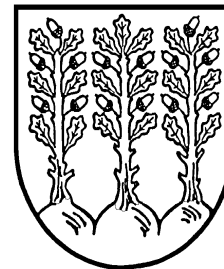


# Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda  
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2019

Donnerstag, den 15.08.2019

Nummer 902

Inhalt	Seite
<b>Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja</b>	
Einladung und Tagesordnung zur 01. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates	1
Wahlbekanntmachung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda	3
Wólbne wozjewjenje Wulkeho wokriesneho města Wojerecy	5
Rückwirkende Inkraftsetzung Bebauungsplan „Am Naidaer Weg“	7
Rückwirkende Inkraftsetzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen“	8
Rückwirkende Inkraftsetzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen“	8
Rückwirkende Inkraftsetzung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Kühnicht“	9
Rückwirkende Inkraftsetzung Bebauungsplan „Bröthener Straße / Am Feldrain“	9
Rückwirkende Inkraftsetzung Bebauungsplan „Wohngebiet Albrecht-Dürer-Straße“	10
Rückwirkende Inkraftsetzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Neida“	11
Rückwirkende Inkraftsetzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seidewinkel“	11
Rückwirkende Inkraftsetzung Bebauungsplan „Wohngebiet Kolpingstraße – Zur Alten Elster“	12
Rückwirkende Inkraftsetzung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hoyerswerda Nardt, Teil I“	12
Jahresabschluss 2018 der Zoo, Kultur und Bildung Hoyerswerda gGmbH	13
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Schwarzskollm	13
<b>Informationen / Informacije</b>	

Fundsachen vom Monat Juli 2019	14
Aktuelle Stellenausschreibungen	15
Aktuelle Ausschreibungen der Stadtverwaltung	15

## Die 01. (ordentliche) Sitzung des Stadtrates

der Stadt Hoyerswerda findet am

**Dienstag, dem 27.08.2019, um 17:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Neuen Rathauses,  
Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, statt.

Die Sitzung findet - **öffentlich** - statt.

## Tagesordnung für die 01. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates am 27.08.2019

### Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der  
Beschlussfähigkeit
- 2 Verpflichtung der Stadträte
- 3 Fragestunde der Einwohner
- 4 Niederschrift der 55. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates  
vom 25.06.2019
- 5 Benennung der Stimmzählkommission
- 6 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen  
Zuwendungen
- 7 Erklärung des Oberbürgermeisters
- 8 Wahl der Stellvertreter des Oberbürgermeisters  
**BV0006-I-19**
- 9 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des  
Verwaltungsausschusses  
**BV0007-I-19**

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- |  |   |
|--|---|
| <p>10 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Technischen Ausschusses<br/><b>BV0008-I-19</b></p> <p>11 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses für Stadtentwicklung<br/><b>BV0009-I-19</b></p> <p>12 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Finanzausschusses<br/><b>BV0010-I-19</b></p> <p>13 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses<br/><b>BV0011-I-19</b></p> <p>14 Bestellung der Vertreter der Stadt Hoyerswerda in den Feuerwehrausschuss<br/><b>BV0012-I-19</b></p> <p>15 Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH<br/><b>BV0013-I-19</b></p> <p>16 Wahl der beratenden Mitglieder der Stadt Hoyerswerda in die Gesellschafterversammlung der SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH<br/><b>BV0014-I-19</b></p> <p>17 Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH<br/><b>BV0015-I-19</b></p> <p>18 Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH<br/><b>BV0016-I-19</b></p> <p>19 Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH<br/><b>BV0017-I-19</b></p> <p>20 Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH<br/><b>BV0018-I-19</b></p> <p>21 Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Breitband Hoyerswerda GmbH<br/><b>BV0019-I-19</b></p> <p>22 Nachbesetzung der Anteilseignervertreter der Stadt Hoyerswerda in den Aufsichtsrat der Lausitzer Seenland Klinikum GmbH<br/><b>BV0020-I-19</b></p> <p>23 Entsendung der weiteren Mitglieder der Stadt Hoyerswerda in die Gesellschafterversammlung der Lausitzer Seenland Klinikum GmbH</p> | <p><b>BV0021-I-19</b></p> <p>24 Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda<br/><b>BV0022-I-19</b></p> <p>25 Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Zoo, Kultur- und Bildung Hoyerswerda gGmbH<br/><b>BV0023-I-19</b></p> <p>26 Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Lausitzer Werkstätten gGmbH<br/><b>BV0024-I-19</b></p> <p>27 Wahl der Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Elbtal-Westlausitz für die Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden<br/><b>BV0025-I-19</b></p> <p>28 Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Elbtal-Westlausitz für die Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden über die Entsendung der Vertreter des Zweckverbandes und ihrer Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Verbundsparkasse „Ostsächsische Sparkasse Dresden“<br/><b>BV0026-I-19</b></p> <p>29 Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Elbtal-Westlausitz über die Abstimmung der Vertreter des Zweckverbandes in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Verbundsparkasse „Ostsächsische Sparkasse Dresden“ zur Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Ostsächsischen Sparkasse Dresden<br/><b>BV0027-I-19</b></p> <p>30 Zusammensetzung der Anteilseignerversammlung der Sachsen-Finanzgruppe-Wahl Stellvertreter<br/><b>BV0028-I-19</b></p> <p>31 Wahl eines weiteren Vertreters und Stellvertreters der Stadt Hoyerswerda in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen<br/><b>BV0029-I-19</b></p> <p>32 SOP-Fördergebiet „Zentrenbereich – Altstadt Hoyerswerda“, hier: - Erste Änderung der kommunalen Richtlinie Verfügungsfonds - Neubesetzung des Vergabegremiums für den kommunalen Verfügungsfonds<br/><b>BV0003-I-19</b></p> <p>33 Bürgerhaushalt 2020, Hier: Empfehlungen der Steuergruppe zum Bürgerhaushalt<br/><b>BV0035-I-19</b></p> <p>34 Anfragen und Mitteilungen</p> |
|--|---|

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### Wahlbekanntmachung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

1. Am **01. September 2019** findet die **Wahl zum 7. Sächsischen Landtag** statt.

Die Wahlzeit dauert von **8.00 Uhr** bis **18.00 Uhr**.

2. Die Große Kreisstadt Hoyerswerda ist in folgende **23** allgemeine Wahlbezirke und **3** Briefwahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei
011	101 – Neida 102 – Dresdener Vorstadt	Grundschule am Adler „Handrij Zejler“, Dresdener Straße 43 b	nein
012	103 – Am Bahnhof	Lessing-Gymnasium, Pestalozzistraße 1	ja
013	104 bis 106 – Am Stadtrand 105 – An der Neupetershainer Bahn 106 – An der Thruene	Oberschule „Am Stadtrand“, Am Stadtrand 2	ja
014	301 – OT Bröthen/Michalken	Bürgerhaus, Schäferweg 3, OT Bröthen/Michalken	ja
015	601 – OT Schwarzkollm	Frentzelhaus, Kubitzberg 21, OT Schwarzkollm	ja
021	108 – Senftenberger Vorstadt	Oberschule „Am Stadtrand“, Am Stadtrand 2	ja
022	107 – Innere Altstadt	Vis-à-vis-Saal, Schloßplatz 2	ja
023	211 – Neustadt Zentrum	Léon-Foucault-Gymnasium, D.-Bonhoeffer-Straße 20	ja
024	401 – OT Knappenrode	Ortsteilverwaltung Knappenrode, Karl-Marx-Straße 1	ja
025	701 – OT Dörghenhausen	Freiwillige Feuerwehr Dörghenhausen, Wittichenauer Straße 79	ja
026	109 – Spremberger Vorstadt	Vis-à-vis-Saal, Schloßplatz 2	ja
031	201 – WK I	Lindenschule, Johann-Gottfried-Herder-Straße 26	ja
032	202 – WK II	Grundschule „An der Elster“, F.-J.-Curie-Str. 54	ja
033	203 – WK III	Lindenschule, Johann-Gottfried-Herder-Straße 26	ja
041	204 – WK IV	Schule zur Lernförderung „Nikolaus Kopernikus“, Robert-Schumann-Straße 10	ja (Zugang über den Hof)
042	205 – WK V 214 – Gondelteich	Bildungsstätte für Medizinal- u. Sozialberufe gGmbH, Friedrich-Löffler-Straße 24	nein
043	205 – WK V	Nachbarschaftshilfeverein „Grüner Hain“, Hufelandstraße 41	ja
044	501 – OT Zeißig	„Zum Grünen Kranz“, Bautzener Straße 22	ja
051	206 – WK VI	Oberschule „Am Planetarium“, Collinsstraße 29	nein
052	207 – WK VII	Oberschule „Am Planetarium“, Collinsstraße 29	nein
053	208 – WK VIII	Kindertagesstätte „Pustebblume“, Liselotte-Herrmann-Straße 50a	ja
061	212 – Kühnicht	Feuerwehr, Liselotte-Herrmann-Straße 89a	ja
062	209 – WK IX 210 – WK X 213 – Grünewaldring	AWO Altenzentrum, Thomas-Müntzer-Straße 26	nein
901	Briefwahlbezirk 1	Neues Rathaus, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, Raum 0.39	ja

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

902	Briefwahlbezirk 2	Neues Rathaus, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, Sitzungssaal	ja
903	Briefwahlbezirk 3	Neues Rathaus, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, Sitzungssaal	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit **bis zum 11. August 2019** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Raum 0.39 und Sitzungssaal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel sind von grüner Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und den Wahlberechtigten bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt

seine Direktstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Listenstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Abs. 4 des Sächsischen Wahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist die Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hoyerswerda, den 29.07.2019

Skora  
Oberbürgermeister

### Wólbne wozjewjenje Wulkeho wokrjesneho města Wojerecy

1. Dnja **01. septembra 2019 woli so Sakski krajny sejm.**

Wólby traja wot **8.00 hodź hač do 18.00 hodź.**

2. Wulke wokrjesne město so dźěli do **23** wólbnych wobwodow a do **3** listoweju wólbneju wobwodow:

wólbny wobwod	wotmjezowanje wobwoda	městnosć wólbow	bjez barjerow
011	101 – Nydej 102 - Drježdžanske přednaměsto	Zakładna šula při worjole „Handrij Zejler“, Drježdžanska dróha 43 b	ně
012	103 - Při dwórnišću	Lessingowy gymnazij, Pestalozzijowa dróha 1	haj
013	104 do 106 – Při měščanskej kromje 105 – Při Nowowikičanskej železnicy 106 Při Trunje	Wyša šula "Při měščanskej kromje", Při měščanskej kromje 2	haj
014	301 - Wjesny dźěl Brětnja/Michałki	Byrgarski dom, Wowčerski puć 3, Wjesny dźěl Brětnja/Michałki	haj
015	601 - Wjesny dźěl Čorny Chołmc	Frencelowy dom, Kubicec hora 21, Wjesny dźěl Čorny Chołmc	haj
021	108 - Złokomorowske předměsto	Wyša šula "Při měščanskej kromje", Při měščanskej kromje 2	haj
022	107 – Nutřkowne Stare město	Vis-á-vis-žurla, Hrodowske naměsto 2	haj
023	211 - Nowe město centrum	Gymnazij "Leon Foucault", Dietricha Bonhoefferowa dróha 20	haj
024	401 - Wjesny dźěl Hórnikocy	Zarjadnistwo wjesneho dźěla Hórnikocy, Karla Marxa dróha 1	haj
025	701 - Wjesny dźěl Němcy	Wohnjowa wobora Němcy, Kulowska dróha 79	haj

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

026	109 – Spremberger Vorstadt	Vis-á-vis-Saal, Schloßplatz 2	haj
031	201 - BK I	Lipowa šula, Johanna Gottfrieda Herderowa dróha 26	haj
032	202 - BK II	Zakładna šula "Při Haštrowje", Curieowa dróha 54	haj
033	203 - BK III	Lipowa šula, Johanna Gottfrieda Herderowa dróha 26	haj
041	204 - BK IV	Šula za spěchowanje wuknjenja „Nikolaus Kopernikus“, Roberta Schumannowa dróha	haj (přístup přez dwór)
042	205 - BK V 214 - Gondlowy hat	Kubłanišćo za medicinske a socialne powołanja z. t., Friedricha Löfflerowa dróha 24	ně
043	205 - BK V	Towarstwo za susodsku pomoc „Zeleny haj“, Hufelandowa dróha 41	haj
044	501 - Wjesny džěl Čisk	„K zelenemu wěncej“, Budyska dróha 22	haj
051	206 - BK VI	Wyša šula "Při planetariju", Collinsowa dróha 29	ně
052	207 - BK VII	Wyša šula "Při planetariju", Collinsowa dróha 29	ně
053	208 - BK VIII	Pěstowarnja „Mlóč“, Liselotty Hermannowje dróha 50 a	haj
061	212 - Kinajcht	Wohnjowa wobora, Liselotty Hermannowje dróha 89 a	haj
062	209 - BK IX 210 - BK X 213 - Grünewaldowy wobkruh	Centrum seniorow AWO, Thomasa Müntzerowa dróha 26	ně
901	Listowy wólbny wobwod 1	Nowa radnica, Salomona Gottloba Frencelowa dróha 1, rumnosć 0.39	haj
902	Listowy wólbny wobwod 2	Nowa radnica, Salomona Gottloba Frencelowa dróha 1, sydarnja	haj
903	Listowy wólbny wobwod 3	Nowa radnica, Salomona Gottloba Frencelowa dróha 1, sydarnja	haj

We wólbnych zdžělenkach, kiž su so wólbokmanym w času **do 11. augusta 2019** připóslali, podawatej so wólbny wobwod a wólbna rumnosć, w kotrejž ma wólbokmany wolić.

Předsydstwa listowych wólbow zeńdu so k zwěšćenju wuslědka listowych wólbow w 14.00 hodž. w Nowej radnicy, S. G. Frencelowa dróha 1, rumnosć 0.39 a w sydarni.

3. Kóždy wólbokmany móže - chiba zo wobsedzi wólbny lisćik - jenož we wólbnej rumnosći toho wólbneho wobwoda wolić, hdžež je wón zapisany do zapisa wolerjow. Woler ma wólbnu zdžělenku a personalny wupokaz abo pućowanski pas k wólbam sobu přinjesć. Wólbna zdžělenka ma so při wólbach wotedać.

Woli so z hamtskimi hłosowanskimi lisćikami. Hłosowanski lisćik je zeleny.

Kóždy wólbokmany dóstanje hłosowanski lisćik, hdyž do wólbneje rumnosće zastupi.

Kóždy wólbokmany ma direktny a lisćinowy hlós. Lisćinowy hlós je prawdže wažniši hlós, dokelž wón jeničce rozsudźuje přez sylnosć jednotliwych stronow w Saksim krajnym sejmje.

Na hłosowanskim lisćiku su z běžnym čisłom wotčišćane:

- a) za wólby we wólbny wokrjesu mjena kandidatow dowolenych namjetow wólbneho wokrjesa, pomjenowanje jich strony a jeje skróšena forma, jeli so tajka wužiwa, pola druhich namjetow wólbneho wokrjesa nimo toho hesla a na prawym boku wot mjena kóždeho kandidata kruh za woznamjenjenje.
- b) za wólby po krajnych lisćinach mjena stronow a jich skróšene formy, jeli so tajke wužiwaja, a nimo toho mjena přernih pječoch kandidatow dowolenych krajnych lisćin a na lěwym boku wot pomjenowanja kóždeje strony kruh za woznamjenjenje.

Wólbokmany hłosuje

z direktnym hłosom tak,

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

zo na lěwym boku hłosowanskeho lisćika přez do kruha stajeny křížik abo na druhe wašnje jednozmyslnje woznamjenja, kotremu kandidatej swój hlós da,

z lisćinowym hłosom tak,

zo na prawym boku hłosowanskeho lisćika přez do kruha stajeny křížik abo na druhe wašnje jednozmyslnje woznamjenja, kotrej krajnej lisćinje swój hlós da.

Hłosowanski lisćik ma wólbokmany we wólbnej kabinje wólbneje rumnosće abo we wosebitej pódlanskej rumnosći woznamjenić a tak sfałdować, zo njeje wotedaće hłosa wot wonka spóznajomne.

4. Wólbny akt kaž tež po wólbnych akće so wotměwace wuličenje a zwěšćenje wuslědka wólbow we wólbnych wobwodže su zjawne. Kóždy ma přistup, je-li to bjez wobmjezowanja wotběha wólbow móžno.
5. Wolerjo z wólbным lisćikom móžeja so na wólbach wólbneho wokrjesa, hdžež je so wólbny lisćik wupisał,
  - a) přez wotedaće hłosa w kóždymžkuli wólbным wobwodže toho wólbneho wokrjesa abo
  - b) přez listowe wólby  
wobdžělic.

Štóž chce přez listowe wólby wolic, dyrbi swój wólbny list z hłosowanskim lisćikom (w zawrjenej wólbnej wobalce) a podpisanym wólbным lisćikom tak zahe na adresu, kiž je na wólbным kuwerće podata, póslać, zo tam najpozdžišo na wólbным dnju do 16.00 hodž. dóndže. Wólbny list hodži so tež na podatym městnje wotedać.

6. Kóždy wólbokmany móže swoje wólbne prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć. Wukonjenje wólbneho prawa přez zastupjerja město wólbokmaneho njeje dowolene (§ 13 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo wólbach). Wólbokmany, kiž njemóže čitać abo kotremuž znjemóžni čělny brach wotedaće swójeho hłosa, móže za to pomoc drugeje wosoby wužiwać. Tuta pomoc je wobmjezowana na technisku pomoc při wozjewjenju wólbneho rozsuda, kotryž je wólbokmany sam stworił a zwuraznił. Njedowolena je pomoc, kotraž poskići so z dobom z njedowolnym wowliwowanjom abo kotraž naruna abo změni samopostajenu wolu abo rozsud wólbokmaneho, abo jeli wobsteji konflikt zajimow pola pomocneje wosoby (§14 wotrězk 5 Sakskeho zakonja wo wólbach). Štóž bjez woprawnjenja woli abo na druhe wašnje njeprawy wuslědk wólbow wuskutkuje abo wuslědk sfałšuje, so z maksimalnje pjec lětami jastwa abo z pjenježnej pokutu pochłosta. Bjez woprawnjenja woli tež, štóž woteda hlós w zwisku z dowolenej pomocu při wólbach přečiwo woli wólbokmaneho abo bjez zwuraznjeneje wole wólbokmaneho. Pospyt je chłostajomny (§ 107a wotrězkaj 1 a 3 chłostanskeho zakonika).

Wojerecy, dnja 29.07.2019

Skora  
wyši měšćanosta

### **Rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zum Bebauungsplan „Am Neidaer Weg“**

Die Satzung zum Bebauungsplan „Am Neidaer Weg“ wurde durch den Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 24.04.2007 beschlossen und am 20.06.2007 durch Abdruck im Amtsblatt bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgte vor der Ausfertigung (Unterschrift des Oberbürgermeisters am 25.06.2007) und ist damit unwirksam.

Eine grundlegende Veränderung der Sach- und

Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan „Am Neidaer Weg“ rückwirkend zum 04.07.2007 (Erscheinungsdatum des Amtsblattes Nr. 526/ 2007) in Kraft gesetzt. Der Bekanntmachung liegt keine neue Entscheidung des Stadtrates zu Grunde.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan „Am Neidaer Weg“ im Alten Rathaus, Markt 1, Fachdienst Stadtentwicklung während der Öffnungszeiten einsehen.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ge-

meinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Hoyerswerda, den 25.07.2019

Skora  
Oberbürgermeister

### **Rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen“**

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen“ wurde durch den Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 30.09.2008 beschlossen und am 05.11.2008 durch Abdruck im Amtsblatt bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgte vor der Ausfertigung (Unterschrift des Oberbürgermeisters am 06.11.2008) und ist damit unwirksam.

Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Aus diesem Grund wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen“ rückwirkend zum 18.11.2008 (Erscheinungsdatum des Amtsblattes Nr. 570/ 2008) in Kraft gesetzt. Der Bekanntmachung liegt keine neue Entscheidung des Stadtrates zu Grunde.

Alle Interessierten können die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen“ im Alten Rathaus, Markt 1, Fachdienst Stadtentwicklung während der Öffnungszeiten einsehen.

### Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Hoyerswerda, den 25.07.2019

Skora  
Oberbürgermeister

### **Rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen“**

Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen“ wurde durch den Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 29.09.2015 beschlossen und am 15.10.2015 durch

Abdruck im Amtsblatt bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgte vor der Ausfertigung (Unterschrift des Oberbürgermeisters am 05.11.2015) und ist damit unwirksam.

Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Aus diesem Grund wird die 2.



## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Änderung des Bebauungsplanes „Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen“ rückwirkend zum 12.11.2015 (Erscheinungsdatum des Amtsblattes Nr. 794/ 2015) in Kraft gesetzt. Der Bekanntmachung liegt keine neue Entscheidung des Stadtrates zu Grunde.

Alle Interessierten können die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen“ im Alten Rathaus, Markt 1, Fachdienst Stadtentwicklung während der Öffnungszeiten einsehen.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Hoyerswerda, den 25.07.2019

Skora  
Oberbürgermeister

### **Rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Kühnicht“**

Die Satzung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Kühnicht“ wurde durch den Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 27.10.2009 beschlossen und am 17.11.2009 durch Abdruck im Amtsblatt bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgte vor der Ausfertigung (Unterschrift des Oberbürgermeisters am 20.11.2009) und ist damit unwirksam.

Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Aus diesem Grund wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Kühnicht“ rückwirkend zum 02.12.2009 (Erscheinungsdatum des Amtsblattes Nr. 601/ 2009) in Kraft gesetzt. Der Bekanntmachung liegt keine neue Entscheidung des Stadtrates zu Grunde.

Alle Interessierten können die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Kühnicht“ im Alten Rathaus, Markt 1, Fachdienst Stadtentwicklung während der Öffnungszeiten einsehen.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Hoyerswerda, den 25.07.2019

Skora  
Oberbürgermeister

### **Rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zum Bebauungsplan „Bröthener Straße/ Am Feldrain“**

Die Satzung zum Bebauungsplan „Bröthener Straße/ Am Feldrain“ wurde durch den Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 24.06.2008 beschlossen und am 23.07.2008 durch Abdruck im Amtsblatt bekannt

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgte vor der Ausfertigung (Unterschrift des Oberbürgermeisters am 28.07.2008) und ist damit unwirksam.

Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan „Bröthener Straße/ Am Feldrain“ rückwirkend zum 06.08.2008 (Erscheinungsdatum des Amtsblattes Nr. 562/ 2008) in Kraft gesetzt. Der Bekanntmachung liegt keine neue Entscheidung des Stadtrates zu Grunde.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan „Bröthener Straße/ Am Feldrain“ im Alten Rathaus, Markt 1, Fachdienst Stadtentwicklung während der Öffnungszeiten einsehen.

### Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Hoyerswerda, den 25.07.2019

Skora  
Oberbürgermeister

### **Rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zum Bebauungsplan „Wohngebiet Albrecht-Dürer-Straße“**

Die Satzung zum Bebauungsplan „Wohngebiet Albrecht-Dürer-Straße“ wurde durch den Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 27.03.2018 beschlossen und am 12.04.2018 durch Abdruck im Amtsblatt bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgte vor der Ausfertigung (Unterschrift des Oberbürgermeisters am 23.08.2018) und ist damit unwirksam.

Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan „Wohngebiet Albrecht-Dürer-Straße“ rückwirkend zum 13.09.2018 (Erscheinungsdatum des Amtsblattes Nr. 878/ 2018) in Kraft gesetzt. Der Bekanntmachung liegt keine neue Entscheidung des Stadtrates zu Grunde.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan „Wohngebiet Albrecht-Dürer-Straße“ im Alten Rathaus, Markt 1, Fachdienst Stadtentwicklung während der Öffnungszeiten einsehen.

### Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Hoyerswerda, den 25.07.2019

Skora  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### **Rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Neida“**

Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Neida“ wurde durch den Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 24.04.2007 beschlossen und am 20.06.2007 durch Abdruck im Amtsblatt bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgte vor der Ausfertigung (Unterschrift des Oberbürgermeisters am 25.06.2007) und ist damit unwirksam.

Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Aus diesem Grund wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Neida“ rückwirkend zum 04.07.2007 (Erscheinungsdatum des Amtsblattes Nr. 526/ 2007) in Kraft gesetzt. Der Bekanntmachung liegt keine neue Entscheidung des Stadtrates zu Grunde.

Alle Interessierten können die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Neida“ im Alten Rathaus, Markt 1, Fachdienst Stadtentwicklung während der Öffnungszeiten einsehen.

#### Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Hoyerswerda, den 25.07.2019

Skora  
Oberbürgermeister

### **Rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seidewinkel“**

Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seidewinkel“ wurde durch den Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 29.09.2015 beschlossen und am 15.10.2015 durch Abdruck im Amtsblatt bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgte vor der Ausfertigung (Unterschrift des Oberbürgermeisters am 23.10.2015) und ist damit unwirksam.

Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Aus diesem Grund wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seidewinkel“ rückwirkend zum 04.11.2015 (Erscheinungsdatum des Amtsblattes Nr. 793/ 2015) in Kraft gesetzt. Der Bekanntmachung liegt keine neue Entscheidung des Stadtrates zu Grunde.

Alle Interessierten können die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seidewinkel“ im Alten Rathaus, Markt 1, Fachdienst Stadtentwicklung während der Öffnungszeiten einsehen.

#### Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Hoyerswerda, den 25.07.2019

Skora  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### **Rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zum Bebauungsplan „Wohngebiet Kolpingstraße – Zur Alten Elster“**

Die Satzung zum Bebauungsplan „Wohngebiet Kolpingstraße – Zur Alten Elster“ wurde durch den Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 31.05.2016 beschlossen und am 16.06.2016 durch Abdruck im Amtsblatt bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgte vor der Ausfertigung (Unterschrift des Oberbürgermeisters am 22.06.2016) und ist damit unwirksam.

Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan „Wohngebiet Kolpingstraße – Zur Alten Elster“ rückwirkend zum 20.07.2016 (Erscheinungsdatum des Amtsblattes Nr. 814/ 2016) in Kraft gesetzt. Der Bekanntmachung liegt keine neue Entscheidung des Stadtrates zu Grunde.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan „Wohngebiet Kolpingstraße – Zur Alten Elster“ im Alten Rathaus, Markt 1, Fachdienst Stadtentwicklung während der Öffnungszeiten einsehen.

#### Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Hoyerswerda, den 25.07.2019

Skora  
Oberbürgermeister

### **Rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hoyerswerda Nardt, Teil I“**

Die Satzung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hoyerswerda Nardt, Teil I“ wurde durch den Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 30.07.1993 beschlossen und am 06.09.1993 durch Abdruck im Amtsblatt bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgte vor der Ausfertigung (Unterschrift des Oberbürgermeisters am 13.09.1993) und ist damit unwirksam.

Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hoyerswerda Nardt, Teil I“ rückwirkend zum 14.09.1993 (Erscheinungsdatum des Amtsblattes Nr. 46/ 1993) in Kraft gesetzt. Der Bekanntmachung liegt keine neue Entscheidung des Stadtrates zu Grunde.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hoyerswerda Nardt, Teil I“ im Alten Rathaus, Markt 1, Fachdienst Stadtentwicklung während der Öffnungszeiten einsehen.

#### Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Hoyerswerda, den 29.07.2019

Skora  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Zoo, Kultur und Bildung Hoyerswerda gGmbH**

Die Geschäftsführung der Zoo, Kultur und Bildung Hoyerswerda gGmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2018 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2018 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG geprüft wurden.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG).

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse ergaben

keinen Anlass für Beanstandungen. Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht geben ein zutreffendes Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft wieder.

Für den Jahresabschluss 2018 und den Lagebericht 2018 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Hoyerswerda, den 27.06.2019

Kusber  
Geschäftsführer

### **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Schwarzkollm**

**Vom 17. Juni 2019**

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Straße A, Nr. 7 in 02977 Hoyerswerda, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az: DD32-0552/16/101) betrifft den vorhandenen Schmutz,- und Regenwasserkanal einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Hoyerswerda (Gemarkung Schwarzkollm) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 19. August bis einschließlich 16. September 2019

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 4025, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis

15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

#### **Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die

Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) zu erfolgen.

Leipzig, den 17. Juni 2019

gez.  
Landesdirektion Sachsen  
Susok  
Referatsleiter

## Informationen / Informacije

### Aufbewahrung von Fundsachen

In der Zeit **vom 01.07.2019 bis 31.07.2019** wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 26er Damenfahrrad "Kansas", Farbe violett, 2-Gang-SRAM-Schaltung mit unvollständiger HY-Codierung,
  - 26er Damenfahrrad "Texo comfort", Farbe anthrazit mit Fahrradkorb,
  - 26er Damenfahrrad "Mifa", Farbe schwarz/silber, 3-Gang-SRAM-Schaltung,
  - 26er Herrenfahrrad "Hercules", Farbe grün-metallic, 5-Gang-Torpedo-Pentasprint-Schaltung,
  - 26er MTB "Mountain", Farbe rot/silber, 21-Gang-Grip-Shift-Schaltung,
  - 26er MTB, Farbe komplett verchromt, 7-Gang-Shimano-Revo-Shift-Schaltung,
  - 28er Damenfahrrad "Pegasus", Farbe schwarz/pink, 18-Gang-Shimano-SIS-Altus-Schaltung,
  - 28er Herrenfahrrad "Konsul, Prophete", Farbe anthrazit, 24-Gang-Shimano-Revo-Shift-Schaltung,
  - 28er Herrenfahrrad, Farbe blau/gelb/grün überspritzt, 5-Gang-Shimano-Schaltung mit Hörnerlenker,
  - 28er Trekkingfahrrad "Lizzard", Farbe anthrazit, 21-Gang-Shimano-Tourney-Schaltung,
  - 28er Trekkingfahrrad "Diamant" (Otavi), Farbe blau/silber, 21-Gang-Shimano-Nexave-Schaltung,
  - 28er Trekkingfahrrad "Dragon", Farbe anthrazit, 8-Gang-Speed-Shimano-Schaltung mit kleinem Fahrradkorb
- Bei den Fundfahrrädern sind die Rahmennummern bekannt.*

- VW Autoschlüssel, Farbe schwarz/silber mit Fernbedienung in schwarzer Schlüsseltasche,
- drei Schlüssel am Ring mit silberfarbenem Anhänger "DLRG",
- fünf Schlüssel an zwei Ringen verteilt mit Karabiner und kurzem schwarzen Stoffband,
- sechs Schlüssel am Ring, davon je ein Schlüssel mit gelber und roten Plastikkappe,
- zwei Schlüssel am Ring mit schwarzem Schlüsselband und weißem Plastikschild,
- sechs Schlüssel am Ring (*davon gehört ein Schlüssel zur Cl.-v.-Stauffenberg-Straße*),
- Brille mit silberfarbenem Metallgestell (*wurde am Busbahnhof an der Säule 6/7 am 18.07.2019 gefunden*),
- Kinderwagen "Discovery", Farbe hellgrün/dunkelblau mit herausnehmbarer Tragetasche,
- Kinderwagen "Adbor", Gestell weiß, Bezug anthrazit, abknöpfbare schwarze Ablage mit Reißverschluss,
- schwarzer Brustbeutel mit Tastenhandy "Nokia" sowie diversen Zetteln,
- Sporttasche "SKIL" aus Stoff mit diversem Fahrradwerkzeug,
- diverse Schwimmutensilien u.a. kleiner Kescher, Plastikkanne, Schwimmflossen (*gefunden am Scheibe-See*)

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel). Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wiedererkennen, melden sich bitte spätestens bis zum **31.01.2020** im Bürgeramt.

## Informationen / Informacije

### Aktuelle Ausschreibungen

Alle Ausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie im vollen Wortlaut unter [www.hoyerswerda.de](http://www.hoyerswerda.de) → Rathaus → Aktuelles → Ausschreibungen.

**Erneuerung des IP-basierten Sprachmittlungssystems der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen,**  
Vergabenummer: II/37/19/18-VOL

**Ablauf der Angebotsfrist: 22.08.2019, 10:45Uhr**

**Sanierung** des denkmalgeschützten ehemaligen **Zusegymnasiums** zur Oberschule, **Los 112 – Maler-, Tapezierarbeiten**; Referenznummer der Bekanntmachung: I/60.21/19/31-VOB

**Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 30.08.2019, 10:00 Uhr**

**Sanierung** des ehemaligen **Zusegymnasiums** zur Oberschule, **Los 111 – Bodenbelagsarbeiten**  
Referenznummer der Bekanntmachung: I/60.21/19/32-VOB

**Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 30.08.2019, 10:30 Uhr**

### Aktuelle Stellenausschreibungen

Alle öffentlichen Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie ausführlich unter [www.Hoyerswerda.de](http://www.Hoyerswerda.de) → Rathaus → Verwaltung → Personalausreibungen

Im Fachbereich Bau, Fachdienstkaufmännisches und infrastrukturelles Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle Sachbearbeiter GLM/Inventuren/Grundstücksverwaltung (m/w/d) in Vollzeit zu besetzen.

Bewerbungsschluss: **16.08.2019**

Im Fachbereich Feuerwehr ist **zum 01.01.2020** die Position als Fachbereichsleiter Feuerwehr (m/w/d) zu besetzen. Sie übernehmen gleichzeitig die Aufgaben als Leiter der Berufsfeuerwehr und des Gemeindewehrleiters.

Bewerbungsschluss: **06.09.2019**

In der Berufsfeuerwehr der Stadt Hoyerswerda sind in der integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen als Leitstellendisponent (m/w/d) in Vollzeit unbefristet zu besetzen.

Bewerbungsschluss: **laufend**

In der Berufsfeuerwehr der Stadt Hoyerswerda sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen als Brandmeister/Truppführer (m/w/d) in Vollzeit unbefristet zu besetzen.

Bewerbungsschluss: **laufend**

In der Berufsfeuerwehr der Stadt Hoyerswerda sind in der integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen als Einsatzbearbeiter Krankentransport (m/w/d) in Vollzeit unbefristet zu besetzen.

Bewerbungsschluss: **laufend**

## Informationen / Informacije

### IMPRESSUM

**HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

**REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:**

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102, E-Mail: [pressestelle@hoyerswerda-stadt.de](mailto:pressestelle@hoyerswerda-stadt.de)

**VERANTWORTLICH:** Olaf Dominick

**BEZUG:**

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.